

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Dritte Änderungssatzung zur

Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 7. Juni 2018 die folgende Dritte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Dritte Änderungssatzung tritt am 11. Juni 2018 in Kraft.

Eine Ausfertigung der Satzung liegt am Empfang der Handelssäle, Frankfurter Wertpapierbörse Börsenplatz 4 60313 Frankfurt am Main, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht aus. Die vorgenannte Satzung wurde am 8. Juni 2018 niedergelegt.

**Dritte Änderungssatzung
zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

**Artikel 1 Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der
Fassung vom 29. Juni 2017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom
30. Januar 2018**

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

§ 1 Begriffsbestimmungen

[...]	[...]
Quotierungszeit	Die tägliche Handelszeit ohne Auktionen, Volatilitätsunterbrechungen und Zeiten außergewöhnlicher Umstände im Sinne des Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/578
<u>Quotierungszeitraum</u>	<u>Zeitraum, in dem das jeweilige Wertpapier quotiert wird und der innerhalb der Handelszeit liegt</u>
Referenz	Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen der zuletzt festgestellte Preis und in der Fortlaufenden Auktion der zuletzt eingegebene verbindliche Quote des Quote-Verpflichteten oder der zuletzt eingegebene indikative Quote mit einem Volumen größer Null des Spezialisten
[...]	[...]

[...]

III. Abschnitt Börsenbesuch und Börsenhandel

[...]

3. Teilabschnitt: Börsen EDV

[...]

§ 38 Direkter elektronischer Zugang

- (1) Handelsteilnehmer können auf Antrag und nach einer Genehmigung durch die Geschäftsführung einer anderen Person (mittelbarer Handelsteilnehmer) einen direkten elektronischen Zugang zur Übermittlung von Aufträgen über ihre Infrastruktur gestatten, wenn zwischen dem Handelsteilnehmer und dem mittelbaren Handelsteilnehmer ein Vertrag vereinbart wurde, der mindestens die Anforderungen nach Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 enthält und der Handelsteilnehmer die Durchführung und Einhaltung der Kontrollpflichten beim mittelbaren Handelsteilnehmer nach Artikel 19-21 und 23 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/589 sicherstellt.
- (2) Der Handelsteilnehmer ist verpflichtet, der Geschäftsführung den Abschluss, wesentliche Änderungen und die Beendigung eines Vertrages nach Absatz 1 unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen der Geschäftsführung, hat der Handelsteilnehmer Verträge nach Absatz 1 vorzulegen sowie Auskunft über die Durchführung und das Ergebnis von Kontrollen nach Absatz 1 beim mittelbaren Handelsteilnehmer zu erteilen. Weitergehende gesetzliche und satzungsrechtliche Aufsichts- und Kontrollrechte der Börsenorgane und der Börsenaufsichtsbehörde bleiben unberührt.
- (3) Der Handelsteilnehmer ist verpflichtet, Aufträge und Geschäfte, die von einem mittelbaren Teilnehmer über einen direkten elektronischen Zugang nach Absatz 1 abgeschlossen werden, zu kennzeichnen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.
- (4) Die § 37 Absatz ~~24~~ Nr. 4 und Absatz 4 gelten entsprechend.
- (5) Bei Verstößen gegen Vorschriften über den direkten elektronischen Zugang, insbesondere gegen die Börsenordnung oder die Bedingungen für den Handel kann die Geschäftsführung einen direkten elektronischen Zugang nach Absatz 1 aussetzen oder beenden. § 25 Absatz 1 BörsG bleibt unberührt.

VII. Abschnitt Wertpapiergeschäfte

[...]

2. Teilabschnitt: Eingabe von Orders

[...]

§ 76 Ausführungsbedingungen, Gültigkeitsbestimmungen und Handelsbeschränkungen

[...]

- (5) Absatz 1 Nummer 1 sowie § 73 Absatz 54 bis 76 finden bei der Eingabe von verbindlichen Quotes keine Anwendung.

[...]

5. Teilabschnitt: Best Service Provider

§ 83 Beauftragung und Überwachung der Best Service Provider

- (1) Unternehmen, die sich in einem Vertrag mit dem zuständigen Träger gemäß § 32 Absatz 1 bereit erklären, die Aufgaben gemäß § 84 zu übernehmen (Best Service Provider), können im Handelssystem Best Service anbieten. In dem Vertrag werden die Wertpapiere aufgezählt, für die ein Best Service Provider den Best Service übernehmen kann. Die Geschäftsführung legt die Wertpapiere fest, in welchen ein Best Service durchgeführt werden kann.
- (2) Für jedes Wertpapier, in dem ein Best Service erfolgen soll, hat der gemäß § 32 Absatz 1 zuständige Träger in einem schriftlichen Vertrag einen Best Service Provider mit der Übernahme der Aufgaben gemäß § 84 zu beauftragen. Der Träger gemäß Satz 1 hat die Beauftragung der Geschäftsführung unverzüglich anzuzeigen. Als Best Service Provider dürfen nur zugelassene Unternehmen mit Zugang zum Handelssystem beauftragt werden, die
1. aufgrund ihrer personellen, technischen und finanziellen Ressourcen sowie ihrer fachlichen Eignung und Erfahrung die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß § 84 gewährleisten und dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen,
 2. gewährleisten, dass die ihnen und den für sie handelnden Personen im Rahmen der Tätigkeit als Best Service Provider bekannt gewordenen Informationen vertraulich behandelt und insbesondere nicht an Dritte weitergegeben werden,
 3. keinen Anlass zur Besorgnis geben, dass der ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen als Best Service Provider obliegenden Aufgaben ihrer sonstigen Tätigkeit oder ihren gesellschaftlichen Verhältnissen entgegenstehen,

4. ihre Tätigkeit in einer Weise ausüben, die eine umfassende Überwachung durch die Geschäftsführung ermöglicht.

Der Träger kann in dem Vertrag gemäß Satz 1 nähere Anforderungen festlegen.

[...]

6. Teilabschnitt: Spezialisten

§ 85 Beauftragung und Überwachung der Spezialisten

- (1) Im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion übernehmen durch den zuständigen Träger gemäß Absatz 2 beauftragte zugelassene Unternehmen (Spezialisten) die Aufgaben gemäß §§ 71, 86 für die in den Vertrag gemäß Absatz 2 Satz 1 jeweils einbezogenen Wertpapiere. Soweit zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich, sind die Spezialisten auf Verlangen des Trägers verpflichtet, diese Aufgaben für zusätzliche Wertpapiere zu übernehmen. Bei einem Wechsel von Wertpapieren in das Market-Maker-Modell der Fortlaufenden Auktion enden die Aufgaben der Spezialisten für die entsprechenden Wertpapiere; ein Anspruch auf Beauftragung für bestimmte Wertpapiere besteht nicht.
- (2) Der gemäß § 3 Absatz 1 zuständige Träger hat auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages für jedes im Spezialistenmodell gehandelte Wertpapier einen Spezialisten mit der Übernahme der Aufgaben gemäß §§ 71, 86 zu beauftragen (Spezialistenvertrag). Der Träger gemäß Satz 1 hat die Beauftragung unverzüglich der Geschäftsführung anzuzeigen. Als Spezialisten dürfen nur zugelassene Unternehmen mit Zugang zum Handelssystem beauftragt werden, die
 1. aufgrund ihrer personellen, technischen und finanziellen Ressourcen sowie ihrer fachlichen Eignung und Erfahrung die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß §§ ~~71~~, ~~86~~ gewährleisten,
 2. zur Erfüllung dieser Aufgaben ein den Anforderungen von Absatz 5 entsprechendes Limit-Kontrollsystem sowie geeignete Eingabegeräte (Front-Ends) zur Eingabe von indikativen und verbindlichen Quotes in das Handelssystem einsetzen,
 3. gewährleisten, dass die ihnen und den für sie handelnden Personen im Rahmen der Tätigkeit als Spezialist bekannt gewordenen Informationen vertraulich behandelt und insbesondere nicht an Dritte weitergegeben werden,
 4. keinen Anlass zu der Besorgnis geben, dass der ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen als Spezialist obliegenden Aufgaben ihre sonstige Tätigkeit oder ihre gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse entgegenstehen,
 5. ihre Tätigkeit in einer Weise ausüben, die eine umfassende Überwachung durch die Börse ermöglicht.

Der Träger kann in dem Vertrag gemäß Satz 1 nähere Anforderungen festlegen.

§ 86 Aufgaben der Spezialisten

- (1) Im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion übernehmen Spezialisten die in Absatz 2 bis 10 sowie in § 106 für den Handel strukturierter Produkte und in § 111 für den Handel sonstiger Wertpapiere festgelegten Aufgaben.
- (2) Spezialisten sollen im Falle von ausführbaren Orderbuchsituationen gemäß § 71 Absatz 4 Nr. 2 und in der Einzelauktion gemäß § 92 Absatz 4, durch das Einstellen von verbindlichen Quotes oder Orders Liquidität zur Verfügung stellen. Wirtschaftlich nicht sinnvolle Teilausführungen durch das Handelssystem sollen vermieden oder vom Spezialisten im Benehmen mit der Handelsüberwachungsstelle veranlasst werden. Als wirtschaftlich nicht sinnvoll gelten Teilausführungen mit einem Gegenwert von weniger als 500 EUR pro Order oder mit einem Volumen von weniger als 10 % der jeweiligen Order.
- (3) Bei Orders, die im Fall ihrer sofortigen Ausführung zu Geschäften führen würden, die von der Geschäftsführung auf Antrag aufgehoben werden müssten, haben Spezialisten vor Eingabe eines verbindlichen Quotes gemäß § 71 Absatz 4 Nr. 2 Satz 1 die Börsenhändler, von denen die Orders eingestellt wurden, zu kontaktieren und um Bestätigung, Änderung oder Löschung der eingestellten Orders zu bitten.
- (4) Sofern Wertpapiere in Fremdwährung gehandelt und in den Wertpapieren abgeschlossene Börsengeschäfte in Euro abgewickelt werden, haben die Spezialisten mit dem verbindlichen Quote gemäß § 71 Absatz 4 Nr. 2 Satz 1 zur Umrechnung einen marktgerechten Wechselkurs einzugeben. Die Geschäftsführung legt nähere Anforderungen an den Wechselkurs fest.
- (5) In anderen als den ihnen zugewiesenen Wertpapieren dürfen Spezialisten nur handeln, wenn die Erfüllung ihrer Aufgaben hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Die Spezialisten haben sicherzustellen, dass zur Erfüllung ihrer Aufgaben während der Handelszeit in den Börsensälen für ihr Unternehmen zugelassene Börsenhändler in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Sie haben der Geschäftsführung die dazu tätigen Börsenhändler sowie einen fachlichen Ansprechpartner, der für ihr Unternehmen als Börsenhändler an der FWB zugelassen ist, und einen technischen Ansprechpartner mitzuteilen. Die Ansprechpartner müssen im Zeitraum ab einer Stunde vor Handelsbeginn bis eine Stunde nach Handelsende für die Geschäftsführung mindestens telefonisch erreichbar sein. Der Träger kann in dem Vertrag gemäß § 85 Abs. 2 Satz 1 weitergehende Anforderungen vorsehen.
- (7) Die Geschäftsführung kann Abweichungen von den Anforderungen nach Absatz 6 Satz 1 festlegen, soweit der Spezialist an der Erfüllung seiner Aufgaben in den Börsensälen durch von ihm nicht zu vertretende Umstände erheblich beeinträchtigt ist. Die Geschäftsführung wird die Entscheidung frühzeitig dem betroffenen Spezialisten bekannt geben.
- ~~(87)~~ Zutritt zu den in den Börsensälen den jeweiligen Spezialisten vorbehaltenen Bereichen (Schranken) haben nur die zur Erfüllung der Aufgaben der Spezialisten jeweils in diesen Schranken tätigen Börsenhändler.

- (98) Die als Spezialisten tätigen Börsenhändler haben sämtliche Telefongespräche, die in Zusammenhang mit der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben geführt werden, über fest installierte Telefonanschlüsse zu tätigen und auf Tonträger aufzuzeichnen. Sie dürfen Innerhalb der ihnen jeweils vorbehaltenen Bereiche (Schranken) keine Telefongespräche mittels Mobilfunktelefonen führen.
- (109) Spezialisten haben sicherzustellen, dass sie im Falle eines unvorhergesehenen Ereignisses, durch das die Börsensäle längerfristig nicht nutzbar sind (Notfall), ihre Tätigkeit in dafür von ihnen vorgehaltenen Ersatzräumen innerhalb von zwei Börsentagen nach Eintritt des Notfalls aufnehmen und für die Dauer der Nichtverfügbarkeit der Börsensäle ausüben können. Die Geschäftsführung trifft nähere Festlegungen zum Verfahren im Notfall.
- (1140) Spezialisten haben das Geld- und Brieflimit ihres verbindlichen und indikativen Quotes vor Eingabe in das Handelssystem dahingehend zu überprüfen, ob dieses der aktuellen Marktlage entspricht. Entspricht das Geld- und Brieflimit nicht der aktuellen Marktlage, darf der verbindliche oder indikative Quote nicht in das Handelssystem eingegeben werden.

[...]

8. Teilabschnitt: Besondere Bestimmungen für den Handel strukturierter Produkte in der Fortlaufenden Auktion

[...]

§ 103 Quote-Verpflichteter

- (1) Unabhängig von der Auswahl des Modells hat der Emittent im Antrag auf Einführung gemäß § 58 Absatz 1 einen Quote-Verpflichteten für das jeweilige Wertpapier zu benennen. Der Quote-Verpflichtete muss an der FWB Zugang zum Handelssystem haben und durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung für einzelne Wertpapiere oder Wertpapierarten die Verpflichtung zur Stellung von indikativen und/oder verbindlichen Quotes übernehmen. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen kann auch der Emittent Quote-Verpflichteter sein.
- (2) Der Quote-Verpflichtete hat die zur Erfüllung der Quotierungspflicht erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Voraussetzungen zu gewährleisten; die Geschäftsführung kann dazu nähere Anforderungen festlegen. Er hat der Geschäftsführung ~~einen fachlichen~~ Ansprechpartner, ~~die~~er für sein Unternehmen als Börsenhändler an der FWB zugelassen ~~sind~~ist, und ~~einen~~ technischen Ansprechpartner mitzuteilen. Die Ansprechpartner müssen im Zeitraum ab einer Stunde vor ~~Quotierungsbeginn~~Handelsbeginn bis eine Stunde nach ~~Quotierungsende~~Handelsende des jeweiligen Wertpapiers für die Geschäftsführung und die Spezialisten telefonisch erreichbar sein.

- (3) Die Geschäftsführung kann Quote-Verpflichteten die Quotierung ganz oder teilweise untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Benennung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder Quote-Verpflichtete die ihnen gemäß § 104 und § 105 obliegenden Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllen. Im Fall der Untersagung hat der Emittent unverzüglich einen neuen Quote-Verpflichteten zu benennen.

§ 104 Quotierungs- und Meldepflichten des Quote-Verpflichteten im Market-Maker-Modell

- (1) Der Quote-Verpflichtete hat während des ~~sr~~ **Quotierungszeitraums** ~~Handelszeit~~ fortlaufend verbindliche marktgerechte Quotes in das dafür bereitgestellte System einzustellen; soweit ein verbindlicher Quote vollständig ausgeführt wurde, ist der nächste verbindliche Quote innerhalb von fünf Minuten einzustellen. Verbindliche Quotes müssen bis zu einem handelsüblichen Volumen Gültigkeit haben. Der Quote-Verpflichtete ist verpflichtet, im Rahmen seiner verbindlichen Quotes für mindestens die angegebenen Volumina Geschäfte abzuschließen. Der Quote-Verpflichtete hat durch geeignete vertragliche und technische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass die von ihm gestellten verbindlichen Quotes nicht zum Nachteil der Gegenseite von indikativen Quotes abweichen, die der Quoteverpflichtete oder Emittent des Wertpapiers an der FWB oder gegenüber Dritten stellt. Separate verbindliche Quotes des Quote-Verpflichteten gemäß § 71 Absatz 3 Nr. 2 sollen spätestens fünf Sekunden nach Beginn des Aufrufs eingegeben werden.
- (2) Der Quote-Verpflichtete soll sicherstellen, dass für jedes im Market-Maker-Modell gehandelte Wertpapier pro Handelstag mindestens eine Preisfeststellung durch das Handelssystem erfolgt. Soweit keine Preisfeststellung mit Umsatz möglich ist, soll der Quote-Verpflichtete einen separaten verbindlichen Quote zur Feststellung eines umsatzlosen Bewertungspreises in das Handelssystem eingeben.
- (3) Auf Antrag des Emittenten kann die Geschäftsführung den Quotierungszeitraum abweichend von der Handelszeit festlegen, wenn dadurch der ordnungsgemäße Börsenhandel nicht gefährdet wird.
- (4) Die Quotierungspflicht besteht nicht, wenn aufgrund besonderer Umstände im Bereich des Quote-Verpflichteten oder aufgrund einer besonderen Marktsituation im Einzelfall das Stellen von indikativen oder verbindlichen Quotes für den Quote-Verpflichteten unzumutbar ist („Quotierungseinschränkung“). Eine Quotierungseinschränkung hat der Quote-Verpflichtete unverzüglich durch eine Quotierung mit einem Geld- und Brieflimit von „0“ anzuzeigen. Liegt eine Quotierungseinschränkung insbesondere aufgrund eines Systemausfalls oder weitreichenden Einschränkungen im Handel von Basiswerten vor, kann dies neben der anzuzeigenden Quotierung mit „0“ zusätzlich der Handelsüberwachungsstelle sowie der Geschäftsführung schriftlich mitgeteilt werden. Die Geschäftsführung kann die Quotierungseinschränkungen auf der Internetseite der FWB (www.boerse-frankfurt.de) bekannt machen oder die Bekanntmachung auf der Internetseite der Börse Frankfurt Zertifikate AG (www.boerse-frankfurt.de/zertifikate) veranlassen. Auf Anfrage der Geschäftsführung oder der Handelsüberwachungsstelle hat der

Quote-Verpflichtete über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Quotierungseinschränkungen Auskunft zu erteilen.

- (5) Quote-Verpflichtete sind zur Angabe eines Volumens für die Briefseite der in das Handelssystem eingestellten verbindlichen Quotes nicht verpflichtet, soweit ein Wertpapier insbesondere
1. durch den Emittenten vollständig ausverkauft ist (Sold-out-Status),
 2. durch den Emittenten gekündigt wurde,
 3. aufgrund der Verletzung aller Sicherheitsschwellen über keine Sicherungsmechanismen mehr verfügt oder
 4. von einer gesetzlichen Änderung derart betroffen ist, dass ein Kauf des Wertpapiers nicht mehr möglich oder zumutbar ist.
- (6) Bei Wertpapieren, deren Wertentwicklung gemäß den Bedingungen im Börsenzulassungsprospekt oder Verkaufsprospekt in der Weise von einem Basiswert abhängt, dass
1. sie beim Erreichen eines bestimmten Wertes des Basiswertes wertlos werden oder
 2. beim Erreichen eines bestimmten Wertes des Basiswertes nur zu einem festen Rücknahmepreis gehandelt werden und nicht mehr von der weiteren Preisentwicklung des Basiswertes abhängen,
- hat der Quote-Verpflichtete der Geschäftsführung den Eintritt dieses Ereignisses unverzüglich unter Angabe des Wertpapiers sowie der Art und des Zeitpunktes des Ereignisses per E-Mail anzuzeigen. Im Fall von Satz 1 kann die Geschäftsführung bestimmen, dass der Handel ausgesetzt und sämtlich bestehende Orders im betroffenen Wertpapier gelöscht werden. Die Handelsteilnehmer werden über die Löschung durch elektronische Nachricht informiert. Im Fall der Wiederaufnahme des Handels kann die Geschäftsführung bestimmen, dass der Quote-Verpflichtete nur zu Käufen und alle übrigen Handelsteilnehmer nur zu Verkäufen berechtigt sind.
- (7) Die Geschäftsführung erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Quote-Verpflichteten ihre Quotierungspflicht erfüllen. Sie kann die entsprechenden Daten auf der Internetseite der FWB (www.boerse-frankfurt.de) bekannt machen oder die Bekanntmachung auf der Internetseite der Börse Frankfurt Zertifikate AG (www.boerse-frankfurt.de/zertifikate) veranlassen, soweit dies zur Unterrichtung der Unternehmen, Börsenhändler und Emittenten erforderlich ist.

[...]

§ 107 Quote-Request im Spezialistenmodell

- (1) Der Spezialist soll während des Quotierungszeitraums ~~Handelszeit~~ auf Anfrage eines Handelsteilnehmers (Quote-Request) dem anfragenden Handelsteilnehmer gegenüber einen indikativen Quote stellen.
- (2) Spezialisten dürfen das Stellen eines indikativen Quotes ablehnen, wenn ihnen das Stellen eines solchen Quotes nicht möglich ist. Wird der Quote-Request eines Handelsteilnehmers nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums durch den Spezialisten beantwortet, erhält der Handelsteilnehmer eine durch das Handelssystem erzeugte Ablehnung.
- (3) Nach Stellen eines indikativen Quotes durch den Spezialisten kann der Handelsteilnehmer innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine verbindliche, sich auf seinen Quote-Request beziehende nicht änderbare Limit-Order eingeben. Wird die Limit-Order außerhalb dieses Zeitraums eingegeben, erfolgt eine durch das Handelssystem erzeugte Ablehnung der Ordereingabe. Im Falle der rechtzeitigen Ordereingabe soll der Spezialist innerhalb eines bestimmten Zeitraums einen die Ausführung der Limit-Order initiiierenden verbindlichen Quote stellen.
- (4) Wird die Limit-Order nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums ausgeführt, erfolgt die Orderlöschung. Eine Orderlöschung kann in allen Handelsphasen erfolgen.
- (5) Teilausführungen sind nicht möglich. Die Limit-Order wird entweder vollständig ausgeführt oder entsprechend Absatz 4 Satz 2 gelöscht.
- (6) Die Geschäftsführung legt die in Absatz 2 bis 4 genannten Zeiträume, sowie die täglich mögliche Anzahl an Quote-Requests pro Handelsteilnehmer fest.
- (7) § 106 Absatz 1 Satz 3, 4 und Absatz 2 finden entsprechend Anwendung.
- (8) In der Einzelauktion ist der Quote-Request nicht anwendbar.

[...]

XI. Abschnitt Schlussvorschriften

[...]

§ 123 Handelszeiten

- (1) Der Handel kann von 8.30 Uhr bis 17.30 Uhr zuzüglich der Dauer einer eventuell durchzuführenden Schlussauktion erfolgen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann der Handel von Strukturierten Produkten ~~Wertpapieren~~ in der Fortlaufenden Auktion, ~~von zwischen 8.00 Uhr und bis 22.00~~ Uhr erfolgen. In allen anderen Wertpapieren kann der Handel in der Fortlaufenden Auktion von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr erfolgen.

- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die Geschäftsführung den Handel nach 17.30 Uhr anordnen, wenn aufgrund von technischen Störungen des Handelssystems eine Schlussauktion bis zum Ende der Handelszeit nach Absatz 1 nicht erfolgen kann.

Eine Anordnung nach Satz 1 kann nur erfolgen, wenn innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach 17.30 Uhr mit der Behebung der technischen Störung gerechnet werden kann.

- (4) Die Geschäftsführung legt innerhalb des Rahmens gemäß Absatz 1 und 2 den Beginn und das Ende der Preisfeststellung fest (Handelszeit). Die Festlegung der Handelszeit am letzten Börsentag eines Jahres bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Börsenrates.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 11. Juni 2018 in Kraft.

Die vorstehende Dritte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 7. Juni 2018 am 11. Juni 2018 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 16 Absatz 3 Börsengesetz erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 7. Juni 2018 (Az: III 7 – 37 d 02.05.02#014) erteilt.

Die Dritte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutscheboerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 8. Juni 2018

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Martin Reck

Dr. Cord Gebhardt